

Uebersichten wir noch einmal kurz die in unserer Studie zusammengestellten Nachrichten über den Kelch und Patene im Alterthume, so erfüllt uns mit Recht Bewunderung ob der Menge und Kostbarkeit der in den ersten christlichen Jahrhunderten bei der Feier der heiligen Geheimnisse verwendeten Gefäße. Diese zahlreichen, von Edelsteinen funkelnden Silber- und Goldgefäße legen ein lautes Zeugnis ab für den lebendigen Glauben der ersten Christen an die wirkliche Gegenwart Christi in der heiligen Eucharistie, sie sind aber auch eine dringende Aufforderung an alle, denen die Anschaffung und Erhaltung der heiligen Gefäße obliegt, hinter den ersten Christen nicht zu weit zurückzubleiben und, ohne die anderen liturgischen Gegenstände zu vernachlässigen, doch an erster Stelle für würdige und geziemende Kelche und Patenen zu sorgen, mit denen der eucharistische Leib des Herrn in so nahe Berührung kommt.

Die sogenannte zweite Intention des celebrierenden Priesters.

Von Julius Müllendorff S. J., Theologie-Professor in Magensfurt.

1. Es wäre schade, wenn die Priester bei der Celebration der heiligen Messe die Vollmacht, die sie haben, den fructus specialis des heiligen Opfers dem oder denen zu applicieren, die sie bezeichnen, nicht vollständig ausnützten.¹⁾ Es ist allbekannt, daß es in mehr als einem Sinne eine sogenannte zweite Intention gibt, die selbst demjenigen freisteht, der ex justitia nach der intentio dantis eleemosynam zu applicieren verpflichtet ist. Allerdings kann der Stipendiumgeber selbst sich diese Intention, wie sie auch verstanden werden mag, reservieren, und der celebrierende Priester ist verpflichtet, sich ihm auch hierin zu accommodieren (ausgenommen, was den fructus specialissimus betrifft, wie wir unten am Schlusse n. 8 sagen werden); aber meistens vergißt er darauf oder gibt sich die Mühe nicht, eine Intention in dieser Hinsicht zu bestimmen, oder er weiß nicht einmal, daß ihm dieses zu- steht 2c. In jedem Falle thut der Priester wohl, eine zweite Intention bedingungsweise zu machen, und zwar kann diese erstens in folgendem Sinne geschehen: Si forte ille aut illi, pro quibus pe-

Vgl. ebendasselbst p. 178 über die Patene in der griechischen Kirche, welche hier den Namen Diskus führt; sie ist noch jetzt so umfangreich, daß die Oblaten und der Kelch zugleich darin Platz finden können.

¹⁾ Der geneigte Leser möge entschuldigen, wenn in diesem Aufsatze mehrmals lateinische Ausdrücke gebraucht werden, von denen einige vielleicht mit deutschen hätten ersetzt werden können; die lateinischen sind den Priestern geläufig und deren Sinn ist ihnen bekannt; deutsche Ausdrücke geben diesen meistens nicht ganz genau oder wenigstens nicht klar und präcis wieder in dieser Materie; es fehlt ihnen die Sanction, welche die kirchliche Tradition und der wissenschaftliche Sprachgebrauch den Ausdrücken der kirchlichen Muttersprache verliehen hat.

tita est Missa, fructu ejus non indigeant aut ejusdem percipiendi capaces non sint, applico pro . . ., salvo semper jure illius qui stipendium dedit.

2. Hierin stimmen, so viel ich weiß, alle Theologen überein. Es kann aber auch eine zweite Intention noch in einem anderen Sinne gemacht werden. Für den Stipendiumgeber handelt es sich entweder um den fructus impetrationis (nur Lebenden zuwendbar) oder um den fructus satisfactionis (Lebenden und Verstorbenen zuwendbar) oder um beide. Eine Intention in Betreff der impetratio schließt eine andere in Betreff der propitiatio, welche die satisfactio in sich begreift, offenbar nicht aus. Kommt es also dem Stipendiumgeber nur auf den fructus impetrationis an, so bleibt es aller Wahrscheinlichkeit nach dem celebrierenden Priester unbenommen, wenigstens ad cautelam sub conditione, eine zweite Intention in Betreff des fructus satisfactionis zu machen. Ein Vater z. B. läßt eine heilige Messe lesen für die Genesung seines kranken Sohnes; er denkt nicht daran, weiß vielleicht nicht einmal, und es scheint nicht opportun zu sein, ihn, der nur an sein liebes Kind denkt, davon zu reden, daß das bestellte Messopfer, ganz unbeschadet der Fürbitte für den Sohn, auch den armen Seelen im Fegefeuer noch besonders zugewendet werden kann. Da versteht es sich, daß der Priester, besonders wenn er etwa sonst nicht viele heilige Messen für seine verstorbenen Eltern applicieren kann, ihnen den fructus satisfactionis dieses Messopfers unbedenklich, wenn auch ad cautelam bedingungsweise, zuwenden darf und damit ohne Zweifel ein ausgezeichnetes Werk der Pietät verrichtet.

Lassen fromme Gläubige eine heilige Messe bloß zur Dankagung für eine empfangene Wohlthat lesen, so versteht es sich, daß es dem Priester freisteht, andere Intentionen (für die er kein Stipendium annimmt) hinzuzufügen; doch wird es in diesem Falle billig sein, den Stipendiumgeber darüber zu unterrichten oder daran zu erinnern, daß er selbst noch andere Intentionen für dieses Messopfer erwecken kann, wenn er will.

Indes sei gleich bemerkt, daß es dem Priester niemals gestattet ist, wegen irgend welcher zweiten Intention für ein und dasselbe Messopfer ein mehrfaches Stipendium anzunehmen, weil es, abgesehen von Gründen, die wir nachher noch besprechen werden, nicht sicher ist, ob der erste Stipendiumgeber sich diese zweite Intention nicht reserviert, und weil dieses der Praxis der Kirche entgegen und von dieser ausdrücklich verboten ist.

3. Auch hierin stimmen, so viel uns bekannt, die Theologen überein. Aber eine schwierigerere Frage ist es, ob nicht noch in einem anderen Sinne eine weitere Intention bedingungsweise von dem celebrierenden Priester gemacht werden kann in Betreff des fructus specialis.

Wenn mehrere Personen, wären es auch hunderte und tausende, dem heiligen Messopfer bewohnen, so ist es sicher, daß der fructus impetrationis et satisfactionis, der ihnen als assistentes („pro quibus

tibi offerimus vel qui tibi offerunt“ etc.) zukommt (*fructus specialissimus*, der sich auf das *opus operatum* stützt), nicht unter sie getheilt wird, sondern einem jeden nach seiner Disposition ganz zugewendet wird. Es entsteht nun die Frage, ob in ähnlicher Weise der *fructus specialis impetrationis et satisfactionis*, wenn er mehreren Personen (oder für verschiedene Anliegen) zugewendet wird, einer jeden von diesen ganz (*suppositis supponendis*) zukommt, oder ob er unter sie getheilt wird. Im ersteren Falle (die Ansicht, welche dieses für gegründet wahrscheinlich hält, wollen wir A nennen) ist eine zweite Intention in diesem Sinne zulässig, *opportun* und zu empfehlen etwa nach folgender Formel: *Si fructus specialis non dividitur, salvo semper jure dantis eleemosynam, applico etiam pro his et illis* (v. gr. in catalogo a me ad hoc descriptis) et pro omnibus animabus purgatorii. Im zweiten Falle aber, das heißt, ist es sicher, daß der *fructus specialis*, mehreren Personen oder für verschiedene Anliegen appliciert, getheilt wird, so ist eine zweite Intention in dem besagten Sinne kurzweg überflüssig und daher zu unterlassen. Die Ansicht der Theologen, welche dieses für sicher hält, wollen wir der Klarheit und der Kürze wegen mit B bezeichnen. Wir sagen: „welche dieses für sicher hält“, denn sonst würde sie sich von der anderen Ansicht nicht unterscheiden, da auch diese es für wahrscheinlich hält, daß der *fructus* getheilt werde, wenn auch vielleicht für minder wahrscheinlich, als daß er nicht getheilt werde; denn die Wahrscheinlichkeit einer Ansicht schließt die Wahrscheinlichkeit der entgegengesetzten nicht aus.

4. Einiges Historische möchten wir noch in Erinnerung bringen, bevor wir uns weiter über diese zwei Ansichten aussprechen.

Der heilige Alfons von Liguori berührt diese Frage in seinem großen Moralwerke I. 6. n. 312 (Ed. Haringer t. V. pag. 162 sqq.); er führt mehrere Autoren für die Ansicht A an und spricht sich selbst darüber mit den Worten aus: „*speculative loquendo videtur probabilior*“. Mit dem Ausdrucke „*speculative loquendo*“ scheint er eben das anzudeuten, was er nachher ausdrücklich sagt, nämlich daß aus der Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht nicht folgt, der Priester könne mit einem Messopfer mehreren Stipendiengibern genügeleisten. Das versteht sich; so lange die Ansicht A nicht sicher, sondern die entgegengesetzte auch noch wahrscheinlich ist, hat der Stipendiumgeber das Recht, zu verlangen, daß die Intention *secundum partem tutiorem* gemacht werde, und andere Gründe, weshalb kein mehrfaches Stipendium für ein Messopfer angenommen werden darf, haben wir bereits angegeben.

Cardinal Franzelin, der diese Frage in seinem vortrefflichen Tractate *De Eucharistia* (Ed. 5. Romae 1899 pag. 373) berührt, kann nicht zu Gunsten der Ansicht, welche wir mit B bezeichnen haben, angeführt werden; denn erstens spricht er sich eher gegen dieselbe aus, was den *fructus impetrationis* betrifft; er sagt ganz

klar: „Efficacia impetrationis consequens ex infinita dignitate insita sacrificii potest admitti secundum eandem infinitatem extensive spectatam“, und führt Canus an, der noch deutlicher sagt: „Ad impetrationem (quod spectat) nulla vis minor in sacrificio est, quod pro multis offertur, quam in eo, quod pro uno solo“. Und zweitens, was die propitiatio betrifft, vertheidigt Franzelin das, was die Ansicht B als sicher darstellen will, wie aus der Anmerkung daselbst hervorgeht, nur als wahrscheinlich, also nur, was auch die Ansicht A zugibt.

Ja, eine genauere Untersuchung legt uns die Vermuthung nahe, daß eine Ansicht B, wie wir sie begrenzt haben, eigentlich nie von den früheren Theologen aufgestellt und vertheidigt worden ist. Es geschah häufig, daß in solchen Controversfragen die einen diese, die andern die entgegengesetzte Ansicht vertheidigten und die Gegenbeweise zu entkräften suchten, aber beiderseits die Wahrscheinlichkeit der entgegengesetzten Ansicht zugestanden; es war ihnen besonders daran gelegen, zu beweisen, daß die entgegengesetzte Ansicht nicht sicher sei.

So verhält es sich namentlich auch mit Lugo, der in seiner weitläufigen Behandlung dieser Frage Vasquez energisch bekämpft (de Euchar. disp. 19. sect. 12. nn. 239—258) und sagt: „Sententia communior et verior negat simpliciter hanc infinitatem in Missae sacrificio“, nämlich daß die applicatio extensive indefinita sei; er befolgt diese Ansicht mit Suarez, Coninch u. und vertheidigt sie nach Kräften; aber er versteht sie nicht von der impetratio, sondern nur von der satisfactio, und hält schließlich auch in Betreff dieser die entgegengesetzte Ansicht nicht für unwahrscheinlich; denn nachher spricht er von einer secunda intentio, welche darin besteht: „applicare etiam primario (das heißt nicht erst secundario, wenn die Erstbezeichneten nicht bedürftig oder nicht fähig sind) satisfactionem casu quo vera sit opinio contraria, juxta quam sacerdos potest extendere suam applicationem ad multos et prudenter facit extendendo, valeat quantum valere possit“ (n. 257). Er hält also die Ansicht A nicht für ganz unwahrscheinlich, sondern lobt den Priester, der unter Voraussetzung der Wahrscheinlichkeit derselben seine Intention weiter ausdehnt.

5. Mag also auch einer oder der andere Autor, den der heilige Alfons für die Ansicht A anführt, nicht zu den Vertheidigern derselben gehören, und einige, die er dafür anführt, von geringer Bedeutung sein, so steht doch die Autorität der älteren Theologen dieser Ansicht nicht so entgegen, wie manche neuere geglaubt haben, besonders da auch der heilige Thomas nicht mit Sicherheit gegen dieselbe angeführt werden kann.

Was ist nun heute von dieser Ansicht zu halten? Wenn heute ein Theolog sich bestimmt für eine Ansicht ausspricht, so versteht man ihn gewöhnlich so, er halte die entgegengesetzte Ansicht nicht für wahr-

scheinlich, es sei denn, daß er ausdrücklich erklärt, er vertheidige jene Ansicht nur als eine wahrscheinliche und erkenne auch die entgegengesetzte als wahrscheinlich an.

Mehrere angesehene Moralisten unserer Zeit haben sich entschieden gegen die Ansicht A ausgesprochen und die Ansicht B, wie es scheint, zu der ihrigen gemacht. Ich möchte aber deswegen den Priestern, welche den Gebrauch haben, ihre zweite oder dritte Intention, auch in Betreff des fructus satisfactorius zu machen, nicht rathen, von dieser frommen Übung abzulassen; denn die Beweise, welche diese Moralisten vorbringen, sind weder neu noch überzeugend, und es ist heute weniger Grund, als in früheren Zeiten, der Ansicht A entgegenzutreten, da die Gefahr, daß ein Priester mehrere Stipendien für ein Meßopfer nehme, heute geringer ist, als früher, oder wenigstens leichter überwunden wird.

6. Man bringt als vorzüglichsten „bisher nicht widerlegten“ Beweis vor: „Würde die heilige Messe, für Viele dargebracht, den einzelnen soviel nützen, als wenn sie nur für eine Person oder eine Seele im Fegfeuer dargebracht wird, so wäre nicht einzusehen, warum in der Kirche Gottes nicht jede heilige Messe für alle lebenden Gläubigen und Ungläubigen (zu deren Bekehrung) und ebenso für Alle in Christus Verstorbenen und für alle möglichen Anliegen dargebracht würde.“ Einen ähnlichen Beweis brachte bereits Lugo (l. c. n. 246) und — er konnte sich selbst mit demselben keine vollständige Ueberzeugung verschaffen! Es ist nicht schwer, einzusehen warum. Die Praxis der Kirche beweist allerdings, daß die Kirche für die Ansicht A keine Offenbarung, keine Sicherheit besitzt; denn wenn sie eine Sicherheit in diesem Sinne besäße, wäre ihre Praxis, wie sie jetzt besteht und von jeher bestanden hat, nicht zu rechtfertigen. So lange nämlich die entgegengesetzte Ansicht noch wahrscheinlich ist, kann die Kirche nicht anders verfahren, als wie sie bisher verfahren hat und verfährt. Aber mit irgend welcher, wenn auch nur geringer Wahrscheinlichkeit der entgegengesetzten Ansicht ist ihre Praxis durchaus gerechtfertigt; eine vollständige Sicherheit dieser Ansicht ist zu ihrer Rechtfertigung nicht erforderlich. Daraus folgt: Also wird auch diese Sicherheit aus ihrer Praxis nicht bewiesen, und mehr brauchen wir nicht, um den Beweis, von dem wir reden, als für die Ansicht B unzureichend und hinfällig zu bezeichnen. B ist nicht sicher, also bleibt A bestehen.

Oder verlangte etwa die Güte oder Gerechtigkeit der göttlichen Vorsehung, daß den Gläubigen, falls die heilige Messe, für Viele dargebracht, den einzelnen ebensoviel nützt, als wenn sie nur für einen appliciert wird, hierüber eine Offenbarung oder eine Sicherheit wenigstens hätte gegeben werden müssen? Hiefür ist bisher noch kein apodictischer Grund bekannt geworden. Es kann den Zwecken der göttlichen Vorsehung hinreichend dienen, daß die Ansicht A auch nur als wahrscheinlich erkannt wird; der Seeleneifer und die

Großmuth der Gläubigen, namentlich der Priester, wird dadurch nicht wenig stimuliert, angeregt und angespornt, eine Intention in diesem Sinne zu erwecken. Eine solche Intention zu erwecken, hat die Kirche in ihrer Praxis von jeher gewiß niemals verboten; die Kirche hat nie auch nur davon abgerathen, für alle armen Seelen des Fegfeuers zu applicieren, wofern nur vor allem unbedingt dem Stipendiengeber dasjenige geleistet wird, was er zu verlangen das Recht hat. Noch vor nicht langer Zeit hat die S. C. R. ausdrücklich angegeben, welche Orationen in der Missa pro defunctis zu nehmen seien, wenn der Priester für alle armen Seelen zugleich applicieren will, nämlich wie sie in der Missa quotidiana sich vorfinden zc.

Aber, wird jemand einwenden, welcher positive Beweis wird denn für die Ansicht A vorgebracht? — Wir geben gerne zu, daß bisher weder aus der Natur der Sache noch aus göttlichen Kundgebungen, die sonst bekannt sind, ein positiver Beweis für diese Ansicht, wie auch nicht für die entgegengesetzte, vorgebracht wird. Wir sagen sogar ausdrücklich, daß aus dem unendlichen Werte des allerheiligsten Opfers durchaus nicht folgt, daß der *fructus specialis* in diesem Sinne extensive indefinitus sein müsse; aber wir sagen, es folge aus demselben, daß er es sein könne, und halten, so lange keine stichhaltigen Beweise für das Gegentheil vorliegen, an jener Ansicht fest, die uns die Güte und Barmherzigkeit Gottes in schönerem Lichte erglänzen läßt. Das genügt. Eine in actu secundo unendliche Frucht gibt es nicht, weil sie unmöglich ist, aber diese extensive indefinitas ist nicht unmöglich. Es steht uns nicht zu, Grenzen aufzustellen, von deren Bestehen wir keine sichere Kenntniss haben.

7. Es wird übrigens, auch nach der Ansicht A, nicht geleugnet, daß wahrscheinlich denen, welche der Priester oder derjenige, der die heilige Messe lesen läßt, ausdrücklich bezeichnet, *caeteris paribus* ein größerer Antheil des *fructus specialis* zukommt, als denen, die bloß implicite oder in confuso, wenn auch bestimmt, bezeichnet werden. Es liegt offenbar in den Absichten der göttlichen Vorsehung, daß wir nicht bloß im Allgemeinen und gleichsam einmal für allemal, sondern auch in einzelnen Anliegen fort und fort unsere Zuflucht zu ihrer Güte und Allmacht nehmen und ihr nicht bloß alle Menschen und guten Werke sammt und sonders, sondern auch einzelne, so wie sie uns näher stehen und am Herzen liegen, empfehlen, damit wir unsere Gesinnungen und Wünsche mehr und mehr und in Allem den göttlichen gleichförmig machen. Das Bestreben für einzelne Anliegen, einzelne Menschen und Seelen im Fegfeuer zu applicieren wird offenbar dadurch befördert, daß wir nicht sicher sind, ob die Genugthuungsfrucht nicht etwa getheilt werde, wenn sie Mehreren oder für Verschiedenes appliciert wird.

Wer hierüber nachdenkt, wird sich Gründe genug denken können, weshalb die göttliche Vorsehung uns bezüglich des besprochenen Gegenstandes in der Unsicherheit lassen wollte, auch ganz abgesehen davon,

dass die Gläubigen dadurch kräftiger veranlaßt werden, bei dieser Gelegenheit für den zeitlichen Unterhalt desjenigen zu sorgen, der die Stelle Christi gleichsam vertretend ihr Vermittler und Fürsprecher beim Vater ist. Und dennoch kann es wahr sein, dass die Frucht nicht getheilt wird, wodurch anderseits der seeleneifrige Priester gewaltig angetrieben wird, seine Intentionen zu vermehren und nicht zu sehr zu particularisiren.

Hat ein Priester z. B. zehn Stipendien erhalten, so ist nichts dagegen, dass er zehn heilige Messen auf alle zehn Intentionen zugleich appliciere. Ist die Ansicht A. die wirklich wahre, so erhalten die zehn Stipendienggeber zehnmal mehr, als wenn der Priester nur für jeden einzeln appliciert hätte; ist sie nicht die wahre, so geschieht ihnen kein Unrecht, da ihnen zehnmal der zehnte Theil der Frucht zugewendet wird. — Hieraus aber erheben die Gegner eine Einwendung, indem sie sagen: Wäre die Ansicht A. gegründet wahrscheinlich, so müsste die Kirche die erwähnte Applicationspraxis besonders empfehlen. Nun aber hat die Kirche dieselbe noch nie besonders empfohlen, und scheint diese Praxis vielmehr allgemein als etwas Ungewöhnliches und in nicht vortheilhaftem Sinne Sonderbares angesehen zu werden. — Antwort: So lange die entgegengesetzte Ansicht noch als wahrscheinlich gilt, ist nicht zu erwarten, dass die Kirche diese Praxis mit ihrer Autorität besonders unterstütze. Es lassen sich hiesfür leicht auch noch andere Gründe denken: es handelt sich überhaupt hier nur um eine Sache, die dem guten Willen des celebrierenden Priesters gänzlich anheimgestellt bleiben muß, so lange die Ansicht A. nicht mit durchschlagenden Gründen als die wahre bewiesen wird. Da kann der Fürsorge der Kirche, wie der göttlichen Vorsehung selbst, hinreichend damit gedient sein, dass die Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht bekannt ist oder noch mehr bekannt gemacht wird. Es wird ihr aber keineswegs damit gedient, dass die entgegengesetzte Ansicht (B) ohne durchschlagenden Grund als eine sichere dargestellt wird. Ob nun unterdessen die erwähnte Praxis als eine „sonderbare“ allgemein angesehen werde, erlauben wir uns zu bezweifeln, oder wenn es so ist, kommt es daher, dass der Standpunkt der besprochenen Frage von Vielen nicht klar genug erkannt wird, und die Gegner mögen sehen, ob sie nicht daran schuld sind.

8. Schließlich gibt es noch eine dritte oder vierte Intention in Betreff des fructus specialissimus. Dieser ist der Wert des (von dem op. operatum Christi unterstützten und gleichsam gehobenen) opus operantis sacerdotis et simul cum ipso offerentium. Er kann Andern zugewendet werden nicht als meritum, wohl aber als impetratio (den Lebenden) und als satisfactio (den Lebenden und Verstorbenen). Die Kirche hat verboten, für die Zuwendung dieses fructus specialissimus ein Stipendium zu nehmen; sie hat aber damit nicht erklärt, dass dieser fructus in keiner Weise Andern zugewendet werden könne. Dem celebrierenden Priester ist also auch hier noch eine Gelegenheit geboten, so oft er das heilige Opfer würdig darbringt, seinen Seeleneifer und seine Großmuth zu bethätigen; er hat umsomehr Grund es hier zu thun, als der Stipendiumgeber bezüglich dieser Frucht keinerlei Anspruch zu erheben, keinen Vorbehalt zu machen das Recht hat.